



Globasnitz
Globasnica



GEMEINDE GLOBASNITZ / OBČINA GLOBASNICA

9142 Globasnitz/Globasnica 111, Bezirk Völkermarkt/okraj Velikovec

Zahl:	640-1/2025-1
Datum:	26.6.2025
Auskünfte:	Hr. Opetnik, MBA
Telefon:	(04230) 310 DW 11
Fax:	(04230) 630
e-mail:	alois.opetnik@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Globasnitz, womit aus Anlass von Arbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung der Hemmabergstraße und des Raunjakweges durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaftlicher Wegebau, verkehrsbeschränkende Maßnahmen in der Zeit vom 09.7.2025 bis einschl. 30.10.2025 verfügt werden.

Hiebei sind die beiden Verbindungswege „Hemmabergstraße“ und „Raunjakweg“ **betroffen**.

Gemäß den §§ 43, 44, 90 und 94 d Ziff.16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 in Verbindung mit § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, beide Gesetze in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

In beiden Fahrtrichtungen, beginnend 30 m vor der Baustelle, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 10 a leg.cit. „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h“ bzw. § 52 Z 10 b leg.cit. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ sind in beiden Fahrtrichtungen 30 m vor der Baustelle aufzustellen.

§ 2

Sollte die Fahrbahn nur halbseitig befahren werden können, ist dieser Baustellenbereich durch AVISO-Posten der bauausführenden Firma bzw. bei kurzen Distanzen und vorhandener Sicht durch die Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 5 leg.cit. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ sowie in der Gegenrichtung gemäß § 53 Z 7 a leg.cit. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ abzusichern.

Die Verkehrszeichen gem. § 52 Z 5 und § 53 Z 7 a leg.cit sind unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

Der Einbahnverkehr kann auch durch Lichtzeichen nach §§ 38 und 39 StVO 1960 geregelt werden.

Die Phaseneinstellung hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens so zu erfolgen, dass keine unnötigen Verzögerungen eintreten.

§ 3

Während der Grabungsarbeiten wird für besondere Engstellen im jeweiligen Straßenzug ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 leg.cit. sind an beiden Seiten des jeweiligen Straßenzuges aufzustellen.

Die Umleitungsstrecken sind in Entsprechung des § 53 Z 16 b leg.cit. zu kennzeichnen.

§ 4

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen und gegenüber der Fahrbahn abzusichern.

Die Beleuchtung der Baustelle hat in Entsprechung des § 89 leg.cit. StVO 1960 zu erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung bestraft.

Der Bürgermeister

Bernhard Sadovnik

Ergeht an:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abtlg 10, Landwirtschaftlicher Wegebau
- Polizeiinspektion Bleiburg, 9150 Bleiburg; pi-k-bleiburg@polizei.gv.at
- BH Völkermarkt, Verkehrsrecht; BH-Völkermarkt (bhvk.stvo-kundmachungen@ktn.gv.at)
- Amtstafel
- z.d.A.

